

Finanzsatzung für den Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn

nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

gemäß Beschluss der Kirchenkreissynode vom 18.03.2026



Inhalt

Präambel	1
Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis	2
Teil 2 – Einnahmen im Kirchenkreis	4
Abschnitt 1: Einnahmen der Kirchengemeinden	4
§ 2 - Einnahmen der Dotation Pfarre	4
§ 3 - Anrechnung von Einnahmen	4
§ 4 - Einnahmen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds.....	6
Abschnitt 2: Einnahmen des Kirchenkreises	6
§ 5 - Finanzierung des Kirchenamtes.....	6
§ 6 - Sonstige Einnahmen des Kirchenkreises.....	8
Teil 3 - Ausgaben im Kirchenkreis	9
Abschnitt 1: Personalaufwand	9
§ 7 - Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit	9
§ 8 - Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung.....	9
Abschnitt 2 - Zuweisungen	10
§ 9 - Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen	10
§ 10 - Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen.....	12
Abschnitt 3 - Gebäudemanagement	13
§ 11 - Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis	13
Abschnitt 4 – IuK-Richtlinie	14
§ 12 – IuK-Richtlinie	14
Abschnitt 5 – sonstige Aufwendungen	14
§ 13 – Diakoniefonds.....	14
§ 14 – Kirchenkreismusikfonds	14
Teil 4 – Schlussbestimmungen	15
§ 15 - Anlagen	15
§ 16 - Bekanntmachung	15
§ 17 - Inkrafttreten.....	15

Anlagen

Anlage 1 – Erwartete Einnahmen	I
Anlage 2 – Aufteilung für Personal-, Bau/Bewirtschaftung- und Sachkosten	I
Anlage 3 – Entwicklung der Pflichtvermögenspositionen	II
Anlage 4 – Verwendung der laufenden Erträge aus der Dotation Pfarre	III
Anlage 5 – Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds	IV
Anlage 6 – Stellenrahmenplan	VIII
Anlage 7 – Stellenrahmenplan - Umsetzung	IX
Anlage 8 – Kriterien für den begleitenden Dienst	X
Anlage 9 – Sachkostengrundzuweisungen	XIII
Anlage 10 – Bewirtschaftungsgrundzuweisungen	XIII
Anlage 11 – Richtlinien für die Verteilung der Grundzuweisungsmittel für Bauunterhaltung und Bauinstandsetzung	XIV
Anlage 12 – Grundsatzregelung für Personalkostenergänzungszuweisungen	XVI
Anlage 13 – Sachkostenergänzungszuweisung	XVII
Anlage 14 – Richtlinie für die Verteilung von Bauergänzungszuweisungen	XVIII
Anlage 15 – Richtlinien für die Bezuschussung von Freizeiten mit Kindern und Jugendlichen	XXIV
Anlage 16 – Richtlinie über die Bereitstellung und Nutzung von Endgeräten der Informations- und Kommunikationstechnik im Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn (IuK-Richtlinie Gifhorn)	XXVI
Anlage 17 – Ordnung für den Diakoniefonds des Kirchenkreises	XXVII
Anlage 18 – Richtlinie über die Gewährung von Mitteln aus dem Kirchenmusikfonds	XXIX

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Gifhorn berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

(1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erträgen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Einnahmen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus (**Anlage 1**). Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen.

(3) Die Kirchenkreissynode legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus den Leistungen Dritter, Verwaltungskostenumlagen, dem Zuweisungsplanwert und sonstigen Erträgen für Stellenplanung und Bau-/Bewirtschaftung-/Sachaufwendungen der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen (**Anlage 2**). Dabei ist zu gewährleisten, dass mit den verbleibenden Mitteln der unabwiesbare Mindestbedarf des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden gedeckt werden kann und weitere Mittel für Sach- und Bauaufwand zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

(4) Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsvermögensposition bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Vermögenspositionen des Kirchenkreises vorgesehen werden, bis die Vermögenspositionen jeweils zumindest mit 20 % der erwarteten Erträge dotiert sind (**Anlage 3**).

(5) Für die Kindertagesstätten, die Friedhöfe, die Jugendwerkstatt, die Zielgruppenorientierte Bildungsarbeit (ZOB), die Trennungs- und Scheidungsberatung, die Schwangerschaftskonfliktberatung und das Waldhaus Winkel wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt. Gleiches gilt für ähnliche Einrichtungen und besondere Projektstellen.

(6) Die Kirchenkreissynode kann für besondere Bereiche des Kirchenkreises im Wirtschaftsplanbeschluss Zweckbindungen von Mitteln im Sinne einer Budgetierung festlegen.

Einnahmen und Ausgaben für diese Bereiche werden zweckgebunden behandelt, Überschüsse werden zweckgebundenen Vermögenspositionen für diese Bereiche zugeführt, Fehlbeträge aus den entsprechenden Vermögenspositionen ausgeglichen. Die Budgetverantwortlichen werden vom Kirchenkreisvorstand bestimmt.

Im Zusammenhang mit der Festlegung der Höhe der Budgets für ein Haushaltsjahr kann der Kirchenkreisvorstand Zielvereinbarungen mit den Verantwortlichen der budgetierten Bereiche abschließen und definieren, welche Aufgaben im Haushaltsjahr mit Hilfe des Budgets zu erfüllen sind. Durch ein angemessenes Controlling ist die Einhaltung der Vorgaben der Zielvereinbarung zu überprüfen. Der Kirchenkreisvorstand erarbeitet hierfür ein Berichtswesen.

(7) Die Kirchenkreissynode überprüft die Finanzplanung und die Finanzsatzung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

Teil 2 – Einnahmen im Kirchenkreis

Abschnitt 1: Einnahmen der Kirchengemeinden

§ 2 - Einnahmen der Dotation Pfarre

Die Einnahmen der Dotation Pfarre werden im Kirchenkreis nach den Verwaltungsvorschriften über die Verwendung der laufenden Erträge der Dotation Pfarre (**Anlage 4**) behandelt.

§ 3 - Anrechnung von Einnahmen

(1) Einnahmen aus Gebühren, ausgenommen die Gebühren für die Benutzung der Archivalien, sind auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen voll anzurechnen.

(2) Erträge aus Kapitalvermögen sind nach den folgenden Vorschriften auf die Zuweisungen anzurechnen. Von dem Jahresaufkommen der Erträge aus Kapitalvermögen werden 75 vom Hundert ermittelt. Der sich ergebene Betrag wird um 300,00 Euro vermindert. Der verbleibende Rest ist anzurechnen.

(3) Sonstige laufende Einnahmen aus Vermögen, das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist, sind mit 90 vom Hundert auf die Zuweisungen anzurechnen.

Von Einnahmen aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken und aus landwirtschaftlichen Betrieben, die zur Erzielung eines Ertrages bestimmt sind, sind 90 vom Hundert des Betrages anzurechnen, der nach Absetzung der Aufwendungen einschließlich angemessener Vermögenspositionen verbleibt.

Der Kirchenkreisvorstand bestimmt, dass bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z. B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht angerechnet werden. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

(4) Der Kirchenkreisvorstand bestimmt, dass

1. von der Anrechnung ganz oder teilweise ausgenommen werden

a) die Einnahmen aus Ablösungen von Lasten oder aus Ablösungskapitalien oder dergleichen

- b) die Zinseinnahmen aus Grundstücksverkaufserlösen in Fällen, in denen der Erlös freigegeben wird bzw. freigegeben werden kann,
- 2. auf die Zuweisungen die Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus Leistungen Dritter für Zwecke, die bei den Zuweisungen berücksichtigt werden, ganz oder teilweise angerechnet werden,
- 3. einmalige Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus Vermögen ganz oder teilweise auf die Zuweisungen angerechnet werden; vor dieser Entscheidung ist der Kirchenvorstand anzuhören.

(5) Nicht angerechnet werden Einnahmen aus:

- 1. Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist
- 2. Vermögen, das auf freiwilligen Gaben beruht
- 3. dem Betrieb von Kindertagesstätten
- 4. der Vermietung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die aus der Zuweisung herausgenommen wurden
- 5. dem Betrieb von Friedhöfen

Das Gleiche gilt für Einnahmen, die durch den Betrieb von Einrichtungen und bei der Durchführung von besonderen Aufgaben, bei der Unterhaltung von kirchlichen Friedhöfen und bei der Hilfe für andere selbständige kirchliche Einrichtungen erzielt werden.

(6) Ergibt die Summe der nach den Absätzen 1 bis 4 anzurechnenden Beträge einen Betrag, der 100,00 Euro nicht übersteigt, wird auf eine Anrechnung verzichtet.

(7) Der Kirchenkreisvorstand kann seine Zustimmung zur Verwendung von Einnahmen aus Verkaufserlösen für die Bildung bzw. Erweiterung unselbstständiger Stiftungen nach § 2 Abs. 2 Satz 4 RechtsVO über die Verwaltung kirchlichen Grundbesitzes an gewisse Vorgaben, wie z.B. den Nachweis einer langfristig gesicherten Gebäudeunterhaltung, knüpfen. Gleiches gilt für die Verwendung von Mieterträgen.

§ 4 - Einnahmen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds

Die Rücklagen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises werden nach den Bestimmungen der Rundverfügung G 7/2019 im Kirchenamt in Gifhorn verwaltet.

Die Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds des Ev.-luth. Kirchenkreises Gifhorn vom 01.01.2023 findet Anwendung (**Anlage 5**).

Abschnitt 2: Einnahmen des Kirchenkreises

§ 5 - Finanzierung des Kirchenamtes

(1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachaufwendungen des zuständigen Kirchenamtes.

Seit dem Jahr 2013 unterhält er als Rechtsträger ein gemeinsames Kirchenamt mit dem Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen gemäß Vereinbarung vom 01.11.2010. Er trägt seit dem Haushaltsjahr 2013 den mit dem anderen Kirchenkreis vereinbarten Anteil der Aufwendungen gemäß der Vereinbarung zur Ausstattung und Finanzierung des gemeinsamen Kirchenamtes vom 14.10.2011.

(2) Die Ausgaben sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenamtes heraus durch Verwaltungskostenumlagen zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzuweisung zu finanzieren.

(3) Die Verwaltungskostenumlagen sind für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 11 FAVO) zu erheben:

1. Verwaltung von Kindertagesstätten,
2. Verwaltung diakonischer Einrichtungen
3. Verwaltung Betriebe gewerblicher Art (BgA),
4. Verwaltung von Friedhöfen,
5. Erhebung von Kirchgeld und Kirchenbeitrag,
6. Dienstleistung für sonstige fremdfinanzierte Bereiche (Auftragsverwaltung),
7. Vermietungen
8. Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft. Zur Verwaltung gehört auch der Betrieb von Photovoltaik-, Solarstrom-, Mobilfunk- und ähnlichen Anlagen.

9. Sofern Dienstleistungen für sonstige Bereiche übernommen werden sollen, kann eine Verwaltungskostenumlage aufgrund eines Kirchenamtsausschussbeschlusses erhoben werden.

(4) Die Verwaltungskostenumlage eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Ausgaben anfallen (§ 11 FAVO), sind gesondert zu ermitteln und auszuweisen.

(5) Die Verwaltungskostenumlagen richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Aufwendungen decken (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse / Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Abs. 3 genannten Aufwendungen betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO).

Die Kosten für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) sind mit einem Prozentsatz von 20 % zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 FAG).

(6) Kann die Verwaltungskostenumlage nach Abs. 5 aufgrund fehlender Aufzeichnungen nicht errechnet werden, sind Bemessungsgrundlage für die Verwaltungskostenumlagen jeweils die Einnahmen, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichtete Kostenstelle im Vorvorjahr erzielt wurden, aufgerundet auf volle 500,00 €. Steht das Einnahmenvolumen des Vorvorjahres nicht zur Verfügung, sind die Einnahmen des Vorjahres oder des Planungsjahres Bemessungsgrundlage. Dabei werden folgende Erträge unberücksichtigt gelassen:

1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG
2. Finanzerträge (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Vermögenpositionen)
3. außerordentliche Einnahmen
4. Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren
5. Überschüsse aus Vorjahren

(7) Die Verwaltungskostenumlagen nach Abs. 3 werden in den einzelnen Aufgabenbereichen pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage nach Abs. 6 erhoben. Für die Aufgabenbereiche gelten folgende Prozentsätze:

1. je Kindertagesstätte entsprechend dem geltenden Betriebsführungsvertrag¹ (mind. 8%)
2. je kirchlich-diakonischer Einrichtung 8,0 %
3. je Friedhof 8,0 %
4. Pachthebegebühr 8,0 %
5. Mieterträge 8,0 %
6. Erhebung von Kirchgeld und Kirchenbeitrag 8,0 %
7. Kaufhaus Aller 3,0 %
8. Jugendwerkstatt 6,0%
9. EDV-Betrieb 5,0%

(8) Werden Dienstleistungen für sonstige und fremdfinanzierte Bereiche (Auftragsverwaltung) erbracht, werden die Verwaltungskosten auf Grundlage einer Einzelfallberechnung erhoben.

§ 6 - Sonstige Einnahmen des Kirchenkreises

(1) Die dem Kirchenkreis für die vom Kirchenamt verwalteten Gesamtmittel zufließenden Zinserträge werden nicht angerechnet. Die Verwendung wird durch den Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode festgelegt.

¹ mindestens 8%

Teil 3 - Ausgaben im Kirchenkreis

Abschnitt 1: Personalaufwand

§ 7 - Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

Die Kirchenkreissynode legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den Verwaltungskostenumlagen, sonstigen Erträgen und Leistungen Dritter für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen (**Anlage 2**). Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

§ 8 - Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

(1) Stellenplanung und Personalausgaben richten sich nach dem Stellenrahmenplan (**Anlage 6**), der nach Maßgabe von § 22 FAG und § 14 FAVO aufgestellt wurde und die Einsparvorgaben definiert. Grundlage für den Stellenplan ist der von der Kirchenkreissynode beratene und beschlossene Stellenrahmenplan.

(2) Die Kirchenkreissynode ermächtigt den Kirchenkreisvorstand die erforderlichen Maßnahmen des Stellenrahmenplans zu treffen.

Der Kirchenkreisvorstand kann entsprechend den Vorgaben in dem vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenrahmenplan Pfarrstellen errichten oder aufheben, bestehende Pfarrstellen ausweiten oder reduzieren sowie die dauernde pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden herstellen oder aufheben (§ 24 Abs. 1 FAG).

Inbesondere kann der Kirchenkreisvorstand nach § 24 Abs. 2 FAG zur Umsetzung der Finanzplanung folgende Anordnungen treffen:

1. Wiederbesetzungssperre für Pfarrstellen (im Benehmen mit dem Landeskirchenamt) und für Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
2. Reduzierung oder Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Aufhebung oder Reduzierung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist,
3. Errichtung oder Ausweitung von eigenfinanzierten Stellen bei Zustimmung zum Abschluss eines Finanzierungsvertrages,
4. Nebenbestimmungen nach kirchlicher Praxis oder Rechtsvorschrift (Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflage) zur Bewilligung von Ergänzungszuweisungen.

(3) Die Umsetzung des Stellenrahmenplans für den Planungszeitraum richtet sich nach dem beigefügten Umsetzungsplan (**Anlage 7**). Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei dem für die jeweilige Stelle verantwortliche Körperschaft. Eine Beteiligung des Kirchenamtes vor Beginn der Umsetzung oder personellen Veränderungen wird dringend angeraten.

Abschnitt 2 - Zuweisungen

§ 9 - Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen

Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis Grundzuweisungen nach den Richtlinien für Bau-, Sach- und Personalaufwendungen.

1. Personalaufwendungen

1.1 Pfarrstellen in den Kirchengemeinden finanziert der Kirchenkreis durch Verrechnung mit der Gesamtzuweisung.

1.2 Der Kirchenkreis berücksichtigt die Personalaufwendungen für Stellen der Kirchengemeinden, die nicht zum begleitenden Dienst gehören, nach dem tatsächlichen Bedarf für Stellen, die nach den Vorgaben des Stellenrahmenplans des Kirchenkreises besetzt sind.

1.3 Die Kirchengemeinden erhalten für die Stellen des begleitenden Dienstes ein jährliches Budget nach den Kriterien für den begleitenden Dienst (**Anlage 8**). Jede Stellenbesetzung stellt vor diesem Hintergrund eine Errichtung einer Stelle dar und bedarf der Genehmigung der Kirchenkreisvorstandes.

Der Kirchenkreisvorstand überträgt die Genehmigungsbefugnis für die Errichtung einer Stelle im Rahmen des Budgets der begleitenden Dienste auf die Amtsleistung des Kirchenamtes.

1.4 Personalaufwendungen der übrigen Mitarbeiterstellen im Kirchenkreis werden nach dem tatsächlichen Bedarf berücksichtigt. Für die beim Kirchenkreis eingerichteten, jedoch den Kirchengemeinden zugeordneten, Mitarbeiterstellen erhält der Kirchenkreis die Personalaufwendungen nach dem tatsächlichen Bedarf.

1.5 Die Kirchenkreissynode ermächtigt den Kirchenkreisvorstand, Wiederbesetzungssperren für alle Stellen in Kirchengemeinden und auf Kirchenkreisebene zu verhängen, um sicherzustellen, dass nur solche Stellen wiederbesetzt werden, deren Finanzierung längerfristig gesichert ist. Dies ist zur Vermeidung von betriebsbedingten Kündigungen erforderlich. Die Finanzierbarkeit der Stellen ist dem Kirchenkreisvorstand durch Vorlage eines Finanzkonzeptes nachzuweisen.

- 1.6 Wird eine Wiederbesetzungssperre verhängt, kann eine Mitarbeiterstelle nur dann besetzt werden, wenn der Kirchenkreisvorstand hierzu die Genehmigung erteilt. Diese wird erteilt, wenn ein schlüssiges Finanzierungskonzept vorgelegt wird. Der Kirchenkreisvorstand kann die Genehmigungsbefugnis auf das Kirchenamt übertragen.
2. Sachaufwand der allgemeinen kirchlichen Arbeit (**Anlage 9**)
 - mit einem Pauschalbetrag pro Kirchenmitglied
3. Den Kirchengemeinden werden die Sachmittel für Bewirtschaftung entsprechend **Anlage 10** zugewiesen.
4. Den Kirchengemeinden werden die Baumittel entsprechend **Anlage 11** zugewiesen.
5. Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen sind gesondert aus dem dafür vom Kirchenkreis verwalteten Fonds zu finanzieren. Die von den Dienstwohnungsinhabern /-inhaberinnen eingezahlten Pauschalen werden je Pfarrdienstwohnung nachgewiesen.
6. für Kindertagesstätten
 - 6.1 Der Kirchenkreis stellt den Kindertagesstätten Mittel zur anteiligen Mitfinanzierung der jeweiligen Kita-Haushalte sowie Mittel zur Finanzierung der Geschäftsführung zur Verfügung. Die Höhe des Festbetrages für die jeweilige Kindertagesstätte variiert entsprechend der Betriebsführungsverträge mit den Kommunen. Die freien, variablen Mittel werden zur Förderung der Kinderbetreuung innerhalb des Verbandes nach Maßgabe der Kompetenzverteilung eingesetzt.
 - 6.2 Soweit die Mittel, die nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 4 FAG, § 3 FAVO in der Gesamtzuweisung für Kindertagesstätten berücksichtigt sind, nicht für die laufende Finanzierung der Kindertagesstätten herangezogen werden, sind sie einer zweckgebundenen Rücklage im Haushalt des Ev.-luth. Kindertagesstättenverband zuzuführen.

§ 10 - Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

(1) Über die Grundzuweisung hinaus können die Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises auf Antrag vom Kirchenkreisvorstand, im Rahmen der jeweiligen festgelegten Budgets Ergänzungszuweisungen erhalten, die sie in den Stand setzen, ihre Aufgaben den gemeindlichen Verhältnissen entsprechend zu erfüllen. Auf die Ergänzungszuweisungen besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Entscheidungen über die Gewährung von Ergänzungszuweisungen trifft der Kirchenkreisvorstand. Der Kirchenkreisvorstand kann Entscheidungen über § 11 auf die Fachausschüsse oder das Kirchenamt delegieren.

(3) Folgende Ergänzungszuweisungen sind im Kirchenkreis vorgesehen:

1. Personalkostenergänzungszuweisung:

Personalkostenergänzungszuweisungen sind auf Einzelantrag möglich.

Die Verteilung der Mittel richtet sich nach der Grundsatzregelung für Personalkostenergänzungszuweisungen (**Anlage 12**).

2. Sachkostenergänzungszuweisung:

Sachkostenergänzungszuweisungen sind auf Einzelantrag möglich. Die Verteilung der Mittel richtet sich nach den Kriterien für Sachkostenergänzungszuweisungen (**Anlage 13**).

3. Bauergänzungszuweisung

Die Bauergänzungszuweisung berücksichtigt den Bedarf für Instandsetzung der für die allgemeine kirchliche Arbeit erforderlichen Gebäude sowie der Gebäude, die aus Gründen des Denkmalschutzes zwingend erhalten werden müssen und deren Erhaltung nicht durch Erträge oder Zuschüsse gedeckt werden kann (**Anlage 14**).

4. Freizeitmaßnahmen

Die Verteilung der Mittel richtet sich nach den Richtlinien für die Bezuschussung von Freizeiten mit Kindern und Jugendlichen im Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn (**Anlage 15**).

Abschnitt 3 - Gebäudemanagement

§ 11 - Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis

(1) Dem Gebäudemanagement kommt in Anbetracht des Gebäudebestandes im Kirchenkreis und der finanziellen Perspektiven eine besondere Bedeutung zu. Die Kosten, für die im kirchlichen Eigentum stehenden Gebäude sind zu reduzieren und die Erträge aus den nicht für unmittelbare kirchliche Zwecke benötigten Gebäuden sind zu erhöhen. Deshalb haben Flächenmanagement und Energiemanagement als Teile eines in den nächsten Jahren voranzutreibenden effizienten Gebäude- und Grundstücksmanagements eine besondere Bedeutung.

(2) Die Zahl der Gebäude und die für kirchliche Arbeit genutzten Gemeinderaumflächen sind auf das zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages notwendige Maß anzupassen. Kirchengemeinden als Eigentümer von Gebäuden sind in der Pflicht, ihren Gebäudebestand schnellstmöglich zu überprüfen und notwendige Maßnahmen, unter Beachtung der Grundstandards für Gebäude und Liegenschaften, umgehend zu ergreifen. Der Kirchenkreis wird bei der Umsetzung dieser Ziele durch das Kirchenamt unterstützt.

(3) Die den Kirchengemeinden als Grundzuweisungen für Bauunterhaltung zugewiesenen Mittel und sonstige für Baumaßnahmen bestimmte Mittel Dritter sind zweckgebunden für Baumaßnahmen zu verwenden und bei Nichtinanspruchnahme einer zweckgebundenen Bauvermögenposition zuzuführen.

Abschnitt 4 – IuK-Richtlinie

§ 12 – IuK-Richtlinie

Die Bereitstellung dienstlicher Endgeräte der Informations- und Kommunikations-technik für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende gemäß § 3 IuK-Richtlinie der Landeskirche richtet sich nach den Regelungen der IuK-Richtlinie für den Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn (**Anlage 16**).

Abschnitt 5 – sonstige Aufwendungen

§ 13 – Diakoniefonds

Der Kirchenkreis bildet einen Diakoniefonds, um der steigenden Nachfrage an diakonischer Unterstützung gerecht zu werden und die Bedarfslagen zeitnah und unbürokratisch bedienen zu können. Die Entscheidung über diese Mittel wird im Rahmen der Ordnung für den Diakoniefonds des Kirchenkreises (**Anlage 17**) auf den Diakonieausschuss übertragen.

§ 14 – Kirchenkreismusikfonds

Für die Förderung kirchenmusikalischer Arbeit hat der Kirchenkreis einen Kirchenkreismusikfonds eingerichtet. Die Entscheidung über diese Mittel wird im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Mitteln aus dem Kirchenkreismusikfonds (**Anlage 18**) wird dem Kirchenkreismusikausschuss übertragen.

Der Kirchenkreismusikausschuss muss dem Finanzausschuss jährlich eine Übersicht über die genehmigten / nicht genehmigten Anträge mit Zuschussbeträgen zu seiner ersten oder zweiten Sitzung des Folgejahres vorlegen.

Teil 4 – Schlussbestimmungen

§ 15 - Anlagen

Die in dieser Satzung genannten Anlagen gelten in der jeweils von den zuständigen Gremien beratenen und beschlossenen Fassung.

§ 16 - Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern der Kirchenkreissynode und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis per E-Mail sowie in intern-e zum Abruf bereitgestellt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 17 - Inkrafttreten

Die Finanzsatzung ist in der Kirchenkreissynode am 20.11.2025 beschlossen worden.
Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn
Das Präsidium der Kirchenkreissynode

.....
Unterschrift Vorsitzende/r

.....
Unterschrift Mitglied

(Siegel)

Anlage 1 – Erwartete Einnahmen

Finanzplanung 2023-2028

Anlage 1: Erwartete Einnahmen

		2023	2024	2025	2026	2027	2028
Zuweisungsplanwert gemäß Festsetzung vom 24.08.2021		5.387.575	5.279.720	5.174.130	5.070.598	4.969.330	4.869.915
besondere Schlüssel:							
	Sakralbau	144.000	144.000	144.000	144.000	144.000	144.000
VKU							
sonstige Einnahmen		140.000	140.000	140.000	140.000	140.000	140.000
	Summe:	5.671.575	5.563.720	5.458.130	5.354.598	5.253.330	5.153.915

Anlage 2 – Aufteilung für Personal-, Bau/Bewirtschaftung- und Sachkosten

Anlage 2: Aufteilung für Personal-, Bau/Bewirtschaftung- und Sachkosten

		%	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Summe		100	5.671.575	5.563.720	5.458.130	5.354.598	5.253.330	5.153.915
Budget Kirchenamt			760.000	760.000	760.000	760.000	760.000	760.000
Personal		80,00	3.929.260	3.842.976	3.758.504	3.675.678	3.594.664	3.515.132
davon								
Verteilmasse			3.811.382	3.727.687	3.645.749	3.565.408	3.486.824	3.409.678
Schwankungsreserve*	1,50		58.939	57.645	56.378	55.135	53.920	52.727
Rückstellung Personal	1,50		58.939	57.645	56.378	55.135	53.920	52.727
Bau/Bewirtschaftung/ Sachkosten		20,00	982.315	960.744	939.626	918.920	898.666	878.783
davon								
Verteilmasse			967.580	946.333	925.532	905.136	885.186	865.601
Schwankungsreserve*	1,50		14.735	14.411	14.094	13.784	13.480	13.182

Anlage 3 – Entwicklung der Pflichtvermögenspositionen

1. Berechnung der Mindestbestände

Allgemeine Rücklage = Mindestbestand: 20% der allgemeinen Zuweisungen im Durchschnitt der abgelaufenen letzten drei Haushaltsjahre

Zuweisungen	2018	2019	2020	Durchschnittswert
Summe	3.536.628	4.026.933	3.957.240	3.840.267

davon 20% als Mindest-Rücklage

768.053

2. Vermögenspositionen - Bestand

Allg. Rücklage	2018	2019	2020	Durchschnittswert
Summe	897.843	1.013.991	1.053.632	988.489

(Stand: 28.03.2022)

Anlage 4 – Verwendung der laufenden Erträge aus der Dotation Pfarre

§ 1 – Laufende Erträge

(1) Die laufenden Erträge aus Geldvermögensanlagen, Beteiligungen, Grundvermögen, Rechten, Patronaten, Wohn- und Geschäftsgrundstücken, landwirtschaftlichen Betrieben, Leistungen Dritter und anderen Anlässen bilden das Stellenaufkommen.

(2) Bei Vergabe von Erbbaurechten und Einräumung von Nutzungsrechten (z.B. Kiesabbau, Windkraft- und Mobilfunkanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren, kann der Kirchenkreis bestimmen, dass die Erträge der ersten drei Jahre dem Stellenaufkommen nicht zugeführt werden. Ein Jahresanteil ist zu errechnen, wenn die Erträge nicht als Jahreszahlung vereinnahmt werden.

§ 2 - Abzugsfähige Ausgaben

(1) Folgende laufende Aufwendungen können von den in § 1 genannten Erträgen abgesetzt werden:

1. Grundsteuer, Beiträge und Versicherungsprämien
2. Lasten aufgrund gesetzlicher Regelungen
3. Maßnahmen zur Erhaltung der Erträge sowie Ertragssteigerung
4. Vermessungskosten und dadurch entstehende Folgekosten (Kataster- und Grundbuchunterlagen)
5. Werbekosten bei Forstarbeiten
6. Kosten im Zusammenhang mit einer Rechtsverfolgung
7. Vakanz und Vertretungskosten entsprechend anderen Rechtsvorschriften
8. Verwaltungskosten
9. Sonstige Kosten, die vom Kirchenkreis als abzugsfähig anerkannt werden

(2) Für Einzelmaßnahmen, die den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigen, ist vor Durchführung die Zustimmung des Kirchenkreises einzuholen.

(3) Von den Erträgen aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken sowie landwirtschaftlichen Betrieben können nach Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand, Aufwendungen für Baupflege und Beträge zur Bildung von Rücklagen abgesetzt werden.

§ 3 - Verwendung

(1) Die laufenden Einnahmen vermindert um die abzugsfähigen Ausgaben sind jährlich an den Kirchenkreis abzuführen.

(2) Reichen die laufenden Erträge nicht aus, um die abzugsfähigen Ausgaben zu decken, ist der Fehlbetrag vom Kirchenkreis aus dem Gesamtaufkommen auszugleichen.

Anlage 5 – Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds

§ 1 - Bildung und Aufgaben des Fonds

(1) Für den Kirchenkreis Gifhorn besteht ein Rücklagen- und Darlehensfonds (im Folgenden Fonds genannt).

(2) Der Fonds dient der gemeinsamen Anlage von Kapitalien und von Mitteln der Rücklagen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden (Einleger) mit dem Ziel, eine möglichst günstige Rendite zu erwirtschaften. Aus dem Fonds können an die Einleger Darlehen vergeben werden.

(3) Die Einleger sollen ihr gesamtes Kapital und die Mittel der Rücklagen in den Fonds einbringen. Der Ausschuss kann Ausnahmen zulassen, insbesondere Übergangsvereinbarungen beim Eintritt in den Fonds treffen. Mit der Beteiligung an dem Fonds erkennen die Einleger die Bestimmungen dieser Ordnung an.

§ 2 – Grundsätze für die Anlage

(1) Der Bestand des Fonds ist unter Berücksichtigung einer ausreichenden Sicherheit nach den Grundsätzen der kirchlichen Ordnungen so anzulegen, dass eine möglichst günstige Verzinsung erreicht wird. Etwa erzielte Kursgewinne sind den Erträgen des Fonds zuzuführen, Kursverluste daraus zu entnehmen.

(2) Die jeweils für den laufenden Kassenbetrieb nicht benötigten Teile des Kassenbestandes des Kirchenamtes können mit den Mitteln des Fonds gemeinsam angelegt werden.

(3) Eine ausreichende Liquidität des Fonds ist zu gewährleisten.

(4) Der Teil im Vermögen, der seiner Herkunft nach dauerhaft und wertbeständig anzulegen ist (z. B. Erlöse aus Grundstücksverkäufen), ist entsprechend anzulegen.

§ 3 – Verwaltung und Geschäftsführung

(1) Der Fonds wird nach den Grundsätzen dieser Ordnung durch einen Ausschuss verwaltet.

(2) Die Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsführung obliegt dem Kirchenamt.

(3) Die entstehenden Verwaltungskosten trägt der Kirchenkreis, etwa zu zahlende Gebühren und Steuern der Fonds.

§ 4 – Zusammensetzung und Aufgaben des Ausschusses

(1) Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden des Finanzausschusses oder einer von ihr beauftragten Person und zwei Personen, die vom Kirchenkreisvorstand für die Dauer seiner Amtsperiode gewählt werden. Der Ausschuss wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Beschlüsse des Ausschusses werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(2) Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung von Grundsätzen für die Anlage der Mittel des Fonds im Rahmen der landeskirchlichen Vorschriften und für die Geschäftsführung,
- b) zeitnahe Überwachung der Geschäftsführung,
- c) Entscheidung über Einlagen von rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts
- d) Entscheidung über die Vergabe von Darlehen und Kassenkrediten,
- e) Festsetzung der Zinsen für Einlagen sowie Darlehen und Kassenkredite,
- f) Festsetzung von Vorfälligkeitszinsen,
- g) Entscheidung über Ausnahmen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 dieser Ordnung,
- h) Entscheidung über Auszahlungssperren gemäß § 6 Absatz 2 der Rechtsverordnung über Rücklagen- und Darlehensfonds der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände (Rücklagen- und Darlehensfondsverordnung – RDFVO, RS 600-3)
- i) Stellungnahme zu den Fonds betreffenden Teilen der Prüfungsberichte.

§ 5 – Verzinsung von Einlagen

(1) Die Einlagen werden mit einem einheitlichen Zinssatz verzinst (die Einlagen, die für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr zur Verfügung gestellt werden, werden mit einem geringeren Zinssatz verzinst). Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig. Die Höhe des Zinssatzes bestimmt der Ausschuss. Der Zinssatz soll nicht unter dem liegen, den die öffentlichen Sparkassen bei Spareinlagen mit jährlicher Kündigungsfrist gewähren. Der nach Ausschüttung der Zinsen aus dem Jahresertrag verbleibende Betrag steht dem Kirchenkreis zu.

(2) Der Zinssatz nach Abs. 1 wird so bemessen, dass 60 v. H. der gesamten Zinserträge ausgeschüttet werden, wobei der Zinssatz auf das nächste Zehntel Prozent abgerundet wird. Der Kirchenkreisvorstand kann auf Vorschlag des Ausschusses nach Abstimmung mit

dem Finanzausschuss eine höhere Ausschüttung festlegen. Der hiernach nicht ausgeschüttete Teil der Zinsen steht dem Kirchenkreis im Verhältnis der Zinsgutschriften für die Kirchengemeinden im Kirchenkreis zu.

(3) Das Kirchenamt ermittelt nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres die Summe der auszuschüttenden Zinsen. Es teilt jedem Einleger bis zum 15. März mit, wieviel Zinsen er erhält. Die Zinsen gelten als Einlage, wenn sie nicht bis zum 15. Mai ausdrücklich abgerufen werden.

§ 6 – Ausscheiden aus dem Fonds

Jeder Einleger kann mit einer einjährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres aus dem Fonds ausscheiden. Er erhält das eingezahlte Kapital in Geld zurück.

§ 7 – Darlehen

(1) Aus dem Fonds können den Einlegern auf Antrag Darlehen gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss. Die Gesamtausleihungen dürfen 30 vom Hundert des Gesamtbestandes des Fonds nicht übersteigen.

(2) Die Darlehen werden mit dem Nennbetrag bezahlt. Verwaltungskosten werden nicht erhoben. Die Laufzeit soll 10 Jahre nicht überschreiten.

(3) Der Zinssatz soll nicht mehr als 2 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank liegen. Die Höhe des Zinssatzes bestimmt der Kirchenkreisvorstand. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.

(4) Kirchengemeinliche Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(5) Über die Darlehensvergabe ist jeweils ein Darlehensvertrag zu schließen.

§ 8 – Rechnungsführung

(1) Für den Fonds wird eine gesonderte Rechnung geführt, in der die Einlagen getrennt nach Einlegern und Belegung von Einlagen nach Anlagearten nachzuweisen sind.

(2) Die Zinserträge und -aufwendungen sowie sonstige Erträge und die Kosten des Fonds sind über eine Nebenabrechnung (Zinsabwicklungskonto) abzurechnen, die am Ende eines jeden Rechnungsjahres auszugleichen ist.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Ordnung ist von der Kirchenkreissynode beschlossen worden. Sie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn
Das Präsidium der Kirchenkreissynode

.....
Unterschrift Vorsitzende/r

.....
Unterschrift Mitglied

(Siegel)

Anlage 6 – Stellenrahmenplan

Stand: 16.06.22 | KKS-Beschluss

Stellenrahmenplanung 2023-2028

2028

Anlage 6 zur Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Gifhorn

Gemeinde (Region)	Verteilungskriterien					Stellen										Stellen Gesamt	Mehr-/ Minder- bedarf																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
	Gemeinde- glieder (Ggl.)	Summe €/Gglied	3	4	5	6	Mittel- zentrum- zuschlag	Ober- grenze Kirchen- kreis	Sp. 3 + 5	Pfarrstellen + Sup.	8	9	10	11	12			13	14	15	16	17	18	19	20	21																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300	301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	311	312	313	314	315	316	317	318	319	320	321	322	323	324	325	326	327	328	329	330	331	332	333	334	335	336	337	338	339	340	341	342	343	344	345	346	347	348	349	350	351	352	353	354	355	356	357	358	359	360	361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	371	372	373	374	375	376	377	378	379	380	381	382	383	384	385	386	387	388	389	390	391	392	393	394	395	396	397	398	399	400	401	402	403	404	405	406	407	408	409	410	411	412	413	414	415	416	417	418	419	420	421	422	423	424	425	426	427	428	429	430	431	432	433	434	435	436	437	438	439	440	441	442	443	444	445	446	447	448	449	450	451	452	453	454	455	456	457	458	459	460	461	462	463	464	465	466	467	468	469	470	471	472	473	474	475	476	477	478	479	480	481	482	483	484	485	486	487	488	489	490	491	492	493	494	495	496	497	498	499	500	501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	511	512	513	514	515	516	517	518	519	520	521	522	523	524	525	526	527	528	529	530	531	532	533	534	535	536	537	538	539	540	541	542	543	544	545	546	547	548	549	550	551	552	553	554	555	556	557	558	559	560	561	562	563	564	565	566	567	568	569	570	571	572	573	574	575	576	577	578	579	580	581	582	583	584	585	586	587	588	589	590	591	592	593	594	595	596	597	598	599	600	601	602	603	604	605	606	607	608	609	610	611	612	613	614	615	616	617	618	619	620	621	622	623	624	625	626	627	628	629	630	631	632	633	634	635	636	637	638	639	640	641	642	643	644	645	646	647	648	649	650	651	652	653	654	655	656	657	658	659	660	661	662	663	664	665	666	667	668	669	670	671	672	673	674	675	676	677	678	679	680	681	682	683	684	685	686	687	688	689	690	691	692	693	694	695	696	697	698	699	700	701	702	703	704	705	706	707	708	709	710	711	712	713	714	715	716	717	718	719	720	721	722	723	724	725	726	727	728	729	730	731	732	733	734	735	736	737	738	739	740	741	742	743	744	745	746	747	748	749	750	751	752	753	754	755	756	757	758	759	760	761	762	763	764	765	766	767	768	769	770	771	772	773	774	775	776	777	778	779	780	781	782	783	784	785	786	787	788	789	790	791	792	793	794	795	796	797	798	799	800	801	802	803	804	805	806	807	808	809	810	811	812	813	814	815	816	817	818	819	820	821	822	823	824	825	826	827	828	829	830	831	832	833	834	835	836	837	838	839	840	841	842	843	844	845	846	847	848	849	850	851	852	853	854	855	856	857	858	859	860	861	862	863	864	865	866	867	868	869	870	871	872	873	874	875	876	877	878	879	880	881	882	883	884	885	886	887	888	889	890	891	892	893	894	895	896	897	898	899	900	901	902	903	904	905	906	907	908	909	910	911	912	913	914	915	916	917	918	919	920	921	922	923	924	925	926	927	928	929	930	931	932	933	934	935	936	937	938	939	940	941	942	943	944	945	946	947	948	949	950	951	952	953	954	955	956	957	958	959	960	961	962	963	964	965	966	967	968	969	970	971	972	973	974	975	976	977	978	979	980	981	982	983	984	985	986	987	988	989	990	991	992	993	994	995	996	997	998	999	1000	1001	1002	1003	1004	1005	1006	1007	1008	1009	1010	1011	1012	1013	1014	1015	1016	1017	1018	1019	1020	1021	1022	1023	1024	1025	1026	1027	1028	1029	1030	1031	1032	1033	1034	1035	1036	1037	1038	1039	1040	1041	1042	1043	1044	1045	1046	1047	1048	1049	1050	1051	1052	1053	1054	1055	1056	1057	1058	1059	1060	1061	1062	1063	1064	1065	1066	1067	1068	1069	1070	1071	1072	1073	1074	1075	1076	1077	1078	1079	1080	1081	1082	1083	1084	1085	1086	1087	1088	1089	1090	1091	1092	1093	1094	1095	1096	1097	1098	1099	1100	1101	1102	1103	1104	1105	1106	1107	1108	1109	1110	1111	1112	1113	1114	1115	1116	1117	1118	1119	1120	1121	1122	1123	1124	1125	1126	1127	1128	1129	1130	1131	1132	1133	1134	1135	1136	1137	1138	1139	1140	1141	1142	1143	1144	1145	1146	1147	1148	1149	1150	1151	1152	1153	1154	1155	1156	1157	1158	1159	1160	1161	1162	1163	1164	1165	1166	1167	1168	1169	1170	1171	1172	1173	1174	1175	1176	1177	1178	1179	1180	1181	1182	1183	1184	1185	1186	1187	1188	1189	1190	1191	1192	1193	1194	1195	1196	1197	1198	1199	1200	1201	1202	1203	1204	1205	1206	1207	1208	1209	1210	1211	1212	1213	1214	1215	1216	1217	1218	1219	1220	1221	1222	1223	1224	1225	1226	1227	1228	1229	1230	1231	1232	1233	1234	1235	1236	1237	1238	1239	1240	1241	1242	1243	1244	1245	1246	1247	1248	1249	1250	1251	1252	1253	1254	1255	1256	1257	1258	1259	1260	1261	1262	1263	1264	1265	1266	1267	1268	1269	1270	1271	1272	1273	1274	1275	1276	1277	1278	1279	1280	1281	1282	1283	1284	1285	1286

Anlage 8 – Kriterien für den begleitenden Dienst

Allgemein:

Für die jeweiligen Berufsgruppen sind Pauschalwerte festgelegt:

- Pfarrsekretär*in: 1.440,00 € je Jahreswochenstunde
- Kirchenmusik: 1.500,00 € je Jahreswochenstunde
- Küster*in: 1.390,00 € je Jahreswochenstunde

Diese Pauschalwerte werden für jeden Planungszeitraum neu berechnet.

Regelung zur Budgetierung:

- Die Kirchengemeinden können die Aufgabenverteilung im Rahmen des errechneten Budgets eigenständig festlegen.
- Das Budget wird den Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt. Nicht-verbrauchte Budgetmittel werden am Ende des Jahres der Personalkostenrücklage der Kirchengemeinde bis zu einer Höhe des 1,5-fachen Jahresbudgets zugeführt. Übersteigende Mittel werden der Personalkostenrücklage des Kirchenkreises zugeführt.

Härtefallregelung:

1. Kirchengemeinden, deren Ist-Kosten einer Jahreswochenstunde höher sind als die o.g. Pauschalwerte, können einen Antrag an den Kirchenkreisvorstand über den Stellenplanungsausschuss auf Gewährung der Härtefallregelung stellen. Die Regelung beinhaltet, dass bei der Berechnung der Grundausrüstung die tatsächlichen Kosten der Jahreswochenstunde in der Kirchengemeinde berücksichtigt werden. Die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten werden aus der Personalkostenrücklage des Kirchenkreises finanziert
2. Kirchengemeinden, deren Mitarbeiter*innen größere Stellenumfänge per Dienstvertrag haben als der Kirchengemeinde durch die neuen Kriterien zustehen und die diese Stellenumfänge nicht innerhalb der übrigen Stellen des technischen Dienstes ausgleichen können, erfahren keine betriebsbedingte Veränderung durch den Beschluss dieser Kriterien.

Inkrafttreten:

Die Kriterien treten zum 01.01.2023 in Kraft. Für Stellenbesetzungen zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2022 gilt, dass die bisherigen Stundenumfänge nur noch befristet bis zum 31.12.2022 besetzt werden dürfen, wenn die neuen Kriterien eine Reduzierung der zustehenden Arbeitsumfänge anzeigen und diese nicht innerhalb des ab 01.01.2023 zustehenden Budgets ausgeglichen werden können. Die künftig zustehende Ausstattung darf unbefristet ausgeschrieben werden.

Pfarrsekretär*in:

Die Arbeitszeit wird entsprechend der Gemeindegliederzahl für den Planungszeitraum (Stichtag: 30.06. d. VVj) festgelegt:

3,00 Wochenstunden je 1.000 Gemeindeglieder (berechnet)

Die Berechnung erfolgt entsprechend der genauen Gliederzahl zum Stichtag.

Bsp.: 1.500 Glieder => 4,50 Wochenstunden (1.500/1.000*3,00 WStd)

Zur Unterstützung von Regionalbüros wird auf Antrag pro beteiligter Kirchengemeinde bzw. verbundenem Pfarramt mit max. einer Pfarrstelle die Arbeitszeit für das Pfarrsekretariat um 1,00 Wochenstunde erhöht.

Kirchenmusik:

Organist*in

Die Anzahl der Gottesdienste wird nach Kirchengemeinde zugrunde gelegt:

- 70 Gottesdienste pro Kirchengemeinde bzw. gemeinsames Pfarramt
- Aufschläge werden für besondere Härten gewährt:
 - weitere Predigtstellen bzw. Aufträge
 - 25% für zugehörige Kapellengemeinden
- je Gottesdienst nach Dienstvertragsordnung 3,25 Stunden

Küsterdienst:

Küsterdienst im engeren Sinn

Die Anzahl der Gottesdienste wird nach Gemeindegröße mit 3,25 Wochenstunden je Gottesdienst zugrunde gelegt (damit ist alles abgegolten):

- Kirchengemeinden bis zu 800 Gemeindeglieder: 30 Gottesdienste
- Kirchengemeinden 801 – 2.500 Gemeindeglieder: 60 Gottesdienste
- Kirchengemeinden 2.501 – 3.500 Gemeindeglieder: 80 Gottesdienste
- Kirchengemeinden mehr als 3.500 Gemeindeglieder: 90 Gottesdienste

Innenreinigung:

Kirchen: Die vorhandenen Flächen werden berücksichtigt.

- 120 qm Reinigung je Stunde; 1 x wöchentlich

Gemeindehäuser: Die der Kirchengemeinde nach Raumprogramm zustehende Fläche wird zu 100%, die Überhangflächen wird nicht berücksichtigt.

- 140 qm Reinigung je Stunde; 2 x wöchentlich

Die Berechnung der Maximalfläche nach Raumprogramm erfolgt für die Dauer des Planungszeitraums. Bei Verkauf fällt die Fläche für die Berechnung weg.

Pflege der Außenanlagen:

Pflanzflächen: Vegetationszeit 8 Monate, 2 x monatliche Pflege

- bis zu 1.000 qm: 300 qm je Stunde
- mehr als 1.000 qm: 600 qm je Stunde

Verkehrsflächen: 1 x wöchentlich reinigen bzw. Schnee räumen

- 300 qm je Stunde

Anlage 9 – Sachkostengrundzuweisungen

Die Sachkostengrundzuweisungen werden mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 2,20 € pro Kirchenmitglied den Kirchengemeinden zugewiesen.

Sachkostengrundzuweisung Planungszeitraum 2023 - 2028

Gemeindeglieder	Sachkostengrundzuweisung 2023	Sachkostengrundzuweisung 2024	Sachkostengrundzuweisung 2025	Sachkostengrundzuweisung 2026	Sachkostengrundzuweisung 2027	Sachkostengrundzuweisung 2028
Stand: 30.06.2021	pro Gemeindeglied: 2,20 €	pro Gemeindeglied: 2,20 €	pro Gemeindeglied: 2,20 €	pro Gemeindeglied: 2,20 €	pro Gemeindeglied: 2,20 €	pro Gemeindeglied: 2,20 €
52.200	114.840 €	114.840 €	114.840 €	114.840 €	114.840 €	114.840 €

Anlage 10 – Bewirtschaftungsgrundzuweisungen

Die Aufteilung der Bewirtschaftungsgrundzuweisungen richtet sich nach Anlage 2 (Bau-, Bewirtschaftungs-, Sachkosten) abzüglich den in der Finanzsatzung festgesetzten Kosten.

Bewirtschaftungsgrundzuweisung Planungszeitraum 2023 - 2028

Bewirtschaftungsgrundzuweisung 2023	Bewirtschaftungsgrundzuweisung 2024	Bewirtschaftungsgrundzuweisung 2025	Bewirtschaftungsgrundzuweisung 2026	Bewirtschaftungsgrundzuweisung 2027	Bewirtschaftungsgrundzuweisung 2028
235.796 €	214.549 €	193.748 €	173.352 €	153.402 €	133.817 €

Anlage 11 – Richtlinien für die Verteilung der Grundzuweisungsmittel für Bauunterhaltung und Bauinstandsetzung

1. Allgemeines

Die zugeteilten Grundzuweisungen sind für die notwendige laufende Bauunterhaltung und Bauinstandhaltung bestimmt.

Der Kirchenkreisvorstand stellt die in Zuweisung befindlichen Gebäude unter Beteiligung der AG Struktur- und Bauleitplanung fest.

Die Zuweisungsmittel können auch für Erweiterung, Abbruch, Änderung und Modernisierung der für die allgemeine kirchliche Arbeit erforderlichen Gebäude und Eigenmittel an größeren Baumaßnahmen verwendet werden.

Nicht verbrauchte Baugrundzuweisungsmittel sind nach Ablauf des Haushaltsjahres der jeweiligen allgemeinen Baurücklage der Kirchengemeinden zuzuführen.

2. Berechnung

2.1 Die jährlichen Grundzuweisungen errechnen sich wie folgt:

Kirche und Kapelle:	4,60 € pro m ²
Glockenturm:	100,00 € pauschal
Pfarrhaus bis zu 200 m ² :	1.100,00 € pauschal (beinhaltet eine Garage oder ein Carport)
Pfarrhaus von 201 m ² bis 249 m ² :	1.150,00 € pauschal (beinhaltet eine Garage oder ein Carport)
Pfarrhaus ab 250 m ² :	1.200,00 € pauschal (beinhaltet eine Garage oder ein Carport)
Gemeindehaus und Gemeindezentrum:	0,71 € pro Gemeindeglied

2.2 Die Berechnung der Baugrundzuweisung für die Gemeindehäuser und Gemeindezentren erfolgt zur jeweiligen Stellenplanungsperiode anhand der Gemeindegliederzahlen und wird den Kirchengemeinden bekanntgegeben.

2.3 Die Baugrundzuweisung wird zum Stichtag 01.01. eines Jahres berechnet und ganzjährig zugewiesen.

Sofern ein gesamtes Gebäude oder ein Gebäudeteil durch Verkauf, dauerhafte Vermietung, Abriss oder dergleichen aus der Zuweisung fällt, erfolgt eine anteilige Rückerstattung der Baugrundzuweisung an den Kirchenkreis (monatsbezogen).

Entscheidet sich zukünftig eine Kirchengemeinde für den vollständigen Verkauf ihres Gemeindehauses, können die Gemeindeglieder - als Berechnungsgrundlage der Baugrundzuweisung - an kooperierende (nicht nur pfarramtlich verbundene) Kirchengemeinden übertragen werden.

2.4 Der Kirchenkreisvorstand kann, unter Berücksichtigung der Empfehlung der AG Struktur- und Bauleitplanung, aufgrund eines Einzelbeschlusses weitere Gebäude oder Gebäudeteile aus der Zuweisung nehmen. Die laufende Bauunterhaltung und Bauinstandhaltung ist sodann seitens der Kirchengemeinde sicherzustellen.

3. Sonstiges

Ergänzende Regelungen oder Abweichungen im Einzelfall werden bei Bedarf vom Kirchenkreisvorstand unter Beteiligung des Bauausschusses festgesetzt.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Anlage 12 – Grundsatzregelung für Personalkostenergänzungszuweisungen

Die Arbeitszeit der Pfarrsekretär*innen wird auf Antrag der Anstellungsträger um 3,00 Wochenstunden in folgenden Situationen erhöht:

1. Vakanz der Pfarrstelle
2. Krankheit des geschäftsführenden Mitglieds des Pfarramtes bei einer voraussichtlichen ununterbrochenen Krankheit von über 6 Wochen Dauer
3. Dauer des Beschäftigungsverbotes oder Mutterschutzes des geschäftsführenden Mitglieds des Pfarramtes
4. Elternzeit des geschäftsführenden Mitglieds des Pfarramtes, solange die Pfarrstelle nicht durch eine Vertretung besetzt ist.
5. Bei sonstigen Abwesenheiten (nicht Urlaub) über 6 Wochen ab dem 1. Tag.

Der Kirchenkreis gewährt in folgenden Situationen eine Personalkostenergänzungszuweisung auf Antrag des Anstellungsträgers:

- 50 % der Arbeitszeit für die 5-tägige Fortbildung „Einführungslehrgang für Pfarrsekretär*innen – ich bin neu im Pfarrbüro“ bzw. die 3-tägige „Küsterfortbildung im Sprengel Lüneburg“
- 50 % der Arbeitszeit für einen „Praktikumstag“ im Kirchenamt für Pfarrsekretär*innen
- Für alle neuangestellten Pfarrsekretäre/innen werden Personalkosten für 36 Stunden für die Einarbeitung in intern-e finanziert.

Die Kosten werden aus der Personalkostenrücklage bzw. Vakanzmittelrücklage getragen. Die Leitung des Kirchenamtes wird mit der Gewährung bevollmächtigt.

Anlage 13 – Sachkostenergänzungszuweisung

Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Die Zuschüsse werden aus der Rücklage „Zinsmittel“ des Kirchenkreises zur Verfügung gestellt.

1. Zuschussfähig sind folgende Maßnahmen:
 - a) Kirchenvorstandsklausuren ¹
 - b) Regionale Kirchenvorstandsklausuren
 - c) Teamcoaching
 - d) Supervisionen
 - e) Gemeindeberaterkosten inkl. Fahrt- und Übernachtungskosten
2. Zuschussempfänger ist die Kirchengemeinde.
3. Eine Überschussfinanzierung kann nicht der Selbstfinanzierung dienen und wird grundsätzlich nicht ausgezahlt.
4. Die Antragstellung erfolgt mit der Formularvorlage vor Beginn.
5. Landeskirchliche Angebote sind vorrangig zu nutzen.
6. Die Maßnahme ist spätestens sechs Wochen nach ihrer Durchführung mit dem Kirchenamt abzurechnen, andernfalls besteht kein Rechtsanspruch mehr auf einen Zuschuss des Kirchenkreises. Folgende Unterlagen sind einzureichen:
 - Teilnehmendenliste
 - Rechnungen
 - Ablaufplan / Bericht
 - Belege über erwartete Zuschüsse anderer Zuschussgebenden
7. Die Maßnahmen werden mit 40,00 € p.P und Übernachtung bezuschusst.
8. Eine Tagesveranstaltung wird mit 15,00 € p.P. bezuschusst.
9. Gemeindeberaterkosten durch das Haus kirchlicher Dienste werden mit 50 % bezuschusst. Das Budget beträgt 10.000,00 € pro Jahr.

¹ Kirchenvorstandsklausuren mit Übernachtung werden durch die Landeskirche Hannover bezuschusst. Hier ist vorrangig ein Antrag auf Förderung zu stellen. Es werden pro Person, die ehrenamtlich im Kirchenvorstand tätig sind, 30,00 € je Übernachtung zur Verfügung gestellt.

Anlage 14 – Richtlinie für die Verteilung von Bauergänzungszuweisungen

1. Allgemeines

Die grundsätzliche Verantwortung der Kirchenvorstände für die Erhaltung ihrer Gebäude wird durch die Regelungen zur Bewilligung von Ergänzungszuweisungen für die Baupflege nicht aufgehoben.

Die Ergänzungszuweisungen berücksichtigen den Bedarf für Erweiterung, Abbruch, Änderung, Instandsetzung und Modernisierung der für die allgemeine kirchliche Arbeit erforderlichen Gebäude.

Nicht verbrauchte Bauergänzungszuweisungsmittel des Kirchenkreises sind nach Ablauf des Haushaltsjahres der allgemeinen Baurücklage des Kirchenkreises zuzuführen.

Für Maßnahmen an Gebäuden kostendeckender Einrichtungen (z.B. Friedhöfe, Kindertagesstätten) und für Gebäude, die zur Erzielung von Erträgen bestimmt sind, dürfen Ergänzungszuweisungen nach § 8 FAVO nicht gewährt werden.

2. Voraussetzungen für Ergänzungszuweisungen

2.1. Grundsätzliches

Bauergänzungszuweisungen werden für das laufende Haushaltsjahr bewilligt und fließen ohne weitere Ankündigung an den Kirchenkreis zurück, wenn mit der Durchführung der Maßnahmen nicht bis zum Ablauf des Jahres, das auf das Bewilligungsjahr folgt, begonnen wurde.

Nicht verbrauchte Bauergänzungszuweisungen fließen nach Abschluss der Baumaßnahmen automatisch an den Kirchenkreis zurück.

Die Bezuschussung des Kirchenkreises erfolgt abhängig vom Gebäudetyp und den Gesamtkosten der Baumaßnahme. Ein Anspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

Die Berechnung erfolgt nach den jeweiligen prozentualen Stufen der Kosten.

Grundstücksverkaufserlöse sind vorrangig und im höchstmöglichen Maße je nach Dotation einzusetzen. Sie werden von dem Gesamtkosten der Baumaßnahme abgezogen. Von dieser bereinigten Summe erfolgt die Bezuschussung des Kirchenkreises.

Es ist von Kirchengemeinden immer zu prüfen, ob Zuschüsse Dritter und/oder sonstige Erträge zur Finanzierung zur Verfügung stehen. Das Kirchenamt unterstützt ggfs. bei der Beantragung und bei den Verwendungsnachweisen.

Bei ehrenamtlichem Engagement werden bei Befürwortung der Maßnahme auf Antrag die reinen Materialkosten ab einer Summe von 100,00 € zu 100 % bezuschusst.

Ergänzungszuweisungen sollen grundsätzlich nur gewährt werden, sofern die Baubegehungen nach § 5 I und II RechtsVOBau durchgeführt werden. Sie sind verpflichtend im Baubegehungsbericht zu dokumentieren und dem Kirchenamt einzureichen.

Wird ein Zuweisungsantrag zur Beseitigung von Bauschäden, die auf mangelnde Durchführung der laufenden Bauunterhaltung zurückzuführen sind, gestellt, kann die Ergänzungszuweisung vom zuständigen Gremium auf 50% der üblichen Bezuschussungshöhe begrenzt werden. Ausnahmen hiervon können in begründeten Fällen durch den Bau-Ausschuss bzw. dem Kirchenkreisvorstand zugelassen werden.

Die Auswahl der Architekten und Architektinnen, Ingenieure und Ingenieurinnen oder Gutachter obliegt der Kirchengemeinde. Sie sollten jedoch möglichst aus dem Bereich des Kirchenkreises kommen und einer christlichen Kirche (ACK) angehören. Vor Beauftragung ist das grundsätzliche Einverständnis des Bau-Ausschusses, in eiligen Fällen des oder der Vorsitzenden des Bau-Ausschusses einzuholen, sofern die Maßnahme durch den Kirchenkreis bezuschusst werden soll.

Des Weiteren sind die landeskirchlichen Vorgaben bezüglich der Beauftragung von Architekten und Architektinnen, Ingenieuren und Ingenieurinnen zu beachten und die entsprechenden Musterverträge zu verwenden. Die Prüfung bzw. Freigabe der Verträge erfolgt durch das zuständige Amt für Bau- und Kunstpflege bzw. dem Landeskirchenamt.

2.2. Klassifizierung und Bezuschussung von Baumaßnahmen

Die Anträge auf Ergänzungszuweisungen werden nach ihrer Dringlichkeit entsprechend der Dringlichkeitsstufen der Baubegehungsberichte eingestuft.

Die Bezuschussung von Baumaßnahmen bei zuweisungsberechtigten Kirchen, Kapellen, Glockentürme, Gemeindehäuser und Gemeindezentren beträgt 50% bei Kosten von bis zu 10.000,00 €, 65% bei Kosten zwischen 10.000,01 € und 50.000,00 €, 75% bei Kosten zwischen 50.000,01 € und 100.000,00 € und 85% ab 100.000,01 €.

Bei außerordentlichen Baumaßnahmen an Sakralgebäuden, die durch die Landeskirche finanziert werden und bei denen der Kirchenkreis einen verpflichtenden Eigenanteil zahlen muss, wird für diesen verpflichtenden Eigenanteil keine Beteiligung der Kirchengemeinde gefordert.

Die Bewilligung der Zuschüsse für die zuweisungsberechtigten Gemeindehäuser und Gemeindezentren erfolgt nur über die Flächen, die der Kirchengemeinde nach der Berechnung zustehen. Die Berechnung erfolgt zur jeweiligen Stellenplanungsperiode anhand der Gemeindegliederzahlen und wird den Kirchengemeinden bekanntgegeben.

Sollte sich an der Nutzung der Flächen etwas Grundlegendes und Dauerhaftes ändern, ist die betroffene Kirchengemeinde aufgefordert, dies der Bauabteilung des Kirchenamtes mit Fertigstellung der Maßnahme oder zum Vertragsbeginn der Vermietung mitzuteilen, um die Flächen anzupassen.

Die Bezuschussung von Baumaßnahmen bei zuweisungsberechtigten Pfarrhäusern oder deren dazugehörigen Garagen oder Carports beträgt 75% bei Kosten von bis zu 10.000,00 €, 80% bei Kosten zwischen 10.000,01 € und 50.000,00 €, 85% bei Kosten zwischen 50.000,01 € und 100.000,00 € und 90% ab 100.000,01 €.

Die Bezuschussung von Baumaßnahmen von sonstigen Gebäuden in der Zuweisung beträgt unabhängig der Kosten 50%.

Bei Neubauten beteiligt sich der Kirchenkreis entsprechend der Richtlinien, mindestens jedoch in gleicher Höhe wie die Landeskirche. Bei Neubauten und größeren Baumaßnahmen über 250.000,00 € sind andere Eigenmittel aus vorhandenen Rücklagen zusätzlich zu prüfen.

In begründeten Ausnahmefällen können abweichende Finanzierungen durch die zuständigen Gremien gefasst werden. Die Gründe sind zur Sicherstellung der Transparenz und zur Gleichberechtigung der Kirchengemeinden in dem jeweiligen Beschluss darzulegen und zu erörtern.

Das jeweils zuständige Gremium kann eigene Ausführungsbestimmungen erlassen, wenn es besonderen Regelungsbedarf über diese Richtlinie hinaus als notwendig erachtet. Hierbei sind die Grundsätze der Transparenz, der Gleichberechtigung, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sorgfältig zu berücksichtigen.

Baumaßnahmen, die nicht substanzerhaltende Maßnahmen oder solche aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sind, können nachrangig nur berücksichtigt werden, wenn für den vorrangigen Bereich keine weiteren Anträge vorliegen und noch Mittel im laufenden Haushaltsjahr verfügbar sind. Das zuständige Gremium kann in Einzelfallentscheidungen abweichende Regelungen treffen, wenn begründet nachgewiesen wird, dass die dringend erforderliche Baumaßnahme sonst nicht durchgeführt werden könnte oder zu späteren größeren Folgemaßnahmen führen würde oder sofern Zuschüsse Dritter und/oder weitere Erträge ansonsten nicht zur Verfügung stehen würden.

Es wird den Kirchengemeinden empfohlen, erforderliche Baumaßnahmen in Pfarrhäusern rechtzeitig und umfassend vor Bezug des neuen Dienstwohnungsnehmers durchzuführen, wobei das Antragsverfahren für Bauergänzungszuweisungen mit Ausnahme der Antragsfrist zu beachten ist.

3. Antragsverfahren für Bauergänzungszuweisungen

Für die Beantragung von Bauergänzungszuweisungen ist zu beachten:

3.1. Mittel werden nur gewährt, wenn vor Beginn der Maßnahme ein schriftlicher, begründeter Antrag gestellt und eine entsprechende Zusage erteilt worden ist. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn eine vorherige Beantragung objektiv nicht möglich war, eine nachträgliche Beantragung unverzüglich erfolgt und das zuständige Gremium die Eilbedürftigkeit anerkannt hat.

3.2. Der Antrag ist an den Kirchenkreisvorstand zu richten. Die Eingabe erfolgt über das Kirchenamt.

3.3. Kostenvoranschläge oder eine (qualifizierte) Kostenschätzung sowie ggf. ein Finanzierungsplan sind beizufügen. Ab einem Gesamtvolumen von 30.000,00 € ist ein Finanzierungsplan nach landeskirchlichem Muster aufzustellen und ggfs. kirchenaufsichtlich zu genehmigen.

3.4. Eine erste Bedarfsmeldung soll seitens der Kirchengemeinden zum Ende eines jeden Haushaltsjahres für das Folgejahr erfolgen. Das entsprechende Antragsformular soll dem Kirchenamt in der Regel zum 01.12. jeden Jahres vorgelegt werden. Ziel ist die Entwicklung einer Prioritätenliste der geplanten Bauvorhaben im Rahmen des zur Verfügung stehenden Jahresbudgets für Bauergänzungszuweisungen.

3.5. Anträge auf eine Bauergänzungszuweisung für Maßnahmen unter 1.000 € sollen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

3.6. Bei Aufträgen mit voraussichtlichen Kosten von mehr als 5.000 € pro Gewerk sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Unter diesem Betrag wird die Einholung von zwei Angeboten empfohlen. Es müssen die Vergaberichtlinien der Ev.- luth. Landeskirche beachtet werden. Insbesondere die Dokumentationspflicht ist hier zu berücksichtigen.

3.7. Die Anträge sind durch das zuständige Amt für Bau- und Kunstpflege und den Bau- und Grundstücksausschuss zu begutachten und werden unter Mithilfe des Kirchenamtes in eine Dringlichkeitsliste eingestuft.

3.8. Die Entscheidung über die Festsetzung der Bauergänzungszuweisungen (Gesamtkosten) treffen:

a. In besonderen Einzelfällen ist eine Eilentscheidung zwischen den Sitzungen durch die Kirchenamtsleitung bis zu 10.000,00 € möglich. Diese werden in Abstimmung mit dem bzw. der Vorsitzenden des Bau- und Grundstücksausschusses getroffen (ggf. nach Rücksprache mit dem zuständigen Amt für Bau- und Kunstpflege). Der Bau- und Grundstücksausschuss ist in der nächsten Ausschusssitzung über die jeweiligen Bewilligungen zu unterrichten.

b. der Bau- und Grundstücksausschuss bis zu 50.000 €

c. der Kirchenkreisvorstand bis 150.000 €

d. und die Kirchenkreissynode ab 150.000 €.

3.9. Die gewährten Zuweisungen sind ausschließlich im Rahmen der genannten Zweckbestimmung einzusetzen. Die Verwendung der Zuweisungsmittel ist nachzuweisen.

3.10. Bei einer Erweiterung der Baumaßnahme oder im Fall von Mehrkosten, die durch den Kirchenkreis mitfinanziert werden sollen, ist die Nachfinanzierung durch den Kirchenkreis rechtzeitig durch einen Antrag vor Beauftragung sicherzustellen. Erst nach Gewährung der Mittel darf die Baumaßnahme fortgesetzt werden. Begründete Nachfinanzierungen im geringfügigen Umfang kann das Kirchenamt von sich aus bei den Abschlussarbeiten zuweisen.

Als Richtlinie soll hier eine Grenze von 10 % der Bausumme, maximal 10.000 €, als Anhalt dienen.

3.11. Bei Materialkosten für ehrenamtliche Arbeit bis zu einem Betrag von 1.000,00 € kann eine Bauergänzungszuweisung durch die Fachbereichsleitung bzw. stellvertretende Fachbereichsleitung vom Fachbereich Bau und Liegenschaften, Kirchenamt in Gifhorn, erteilt werden.

4. Schönheitsreparaturen in Pfarrhäusern

Anträge zur Finanzierung von Schönheitsreparaturen (Maler- und Tapezierarbeiten) in den Pfarrhäusern des Kirchenkreises können innerhalb des gesamten Haushaltsjahres gestellt werden. Dem Antrag müssen Angebote entsprechend der landeskirchlichen Vergaberichtlinien beigefügt werden.

Anstriche und Tapezierungen dürfen zu Lasten des Dienstwohnungsgebers grundsätzlich erst nach Ablauf der im Fristenplan festgesetzten Zeiten erneuert werden. Amtszimmer gehören nicht zur Dienstwohnung.

Der Kirchenkreisvorstand delegiert die Gewährung einer Zuwendung aus dem Schönheitsreparaturfonds auf die Leitung des Kirchenamtes, über 10.000 € Gesamtbetrag an den Bau- und Grundstücksausschuss.

5. Sonstiges

Ergänzende Regelungen oder Abweichungen werden bei Bedarf vom Kirchenkreisvorstand unter Beteiligung des Bau- und Grundstücksausschusses festgesetzt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Anlage 15 – Richtlinien für die Bezuschussung von Freizeiten mit Kindern und Jugendlichen

Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Rücklage aus Zinseinnahmen) gewährt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

1. Zuschussfähig ist
 - a. jede Freizeit mit mindestens einer Übernachtung
 - b. jede mehr als 6-stündige Tagesaktion (inkl. Reisezeit) mit Kindern, Konfirmanden oder Jugendlichen, die von einer Kirchengemeinde oder kirchlichen Einrichtung der EKD durchgeführt wird.
2. Zuschussempfänger ist die Kirchengemeinde oder kirchliche Einrichtung.
3. Bezuschusst werden Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 27 Jahren
4. Pro angefangene fünf Teilnehmenden einer Freizeitgruppe wird eine leitende Person bezuschusst.
5. Die Antragstellung erfolgt mit dem beiliegenden Antragsformular vor der Freizeit.
6. Ein kirchliches Programm ist Grundlage der Förderung
7. Eine Überschussfinanzierung kann nicht der Selbstfinanzierung dienen und wird grundsätzlich nicht ausgezahlt.
8. Die Maßnahme ist spätestens sechs Wochen nach ihrer Durchführung mit dem Kirchenamt abzurechnen, andernfalls besteht kein Rechtsanspruch mehr auf einen Zuschuss des Kirchenkreises. Folgende Unterlagen sind einzureichen:
 - Teilnahmeliste
 - Angabe von: Namen, Anschrift, Zugehörigkeit KG, Alter, Geburtsdatum der teilnehmenden Personen
 - eine nur zeitweise Teilnahme ist gesondert auszuweisen / zu kennzeichnen
 - Mitarbeitende sind gesondert auf der Teilnahmeliste auszuweisen
 - Belege über die Einnahmen und Ausgaben
 - Belege über die schon gezahlten oder erwarteten Zuschüsse anderer Zuschussgebenden
 - Tagesablauf oder Bericht
9. Bei Kinder- und Jugendfreizeiten oder Fortbildungen ehrenamtlichen Mitarbeitenden dieses Bereiches zahlt der Kirchenkreis 10,00 € pro Tag und Teilnehmenden.
10. Bei Tagesveranstaltung im Sinne der Nr. 1b zahlt der Kirchenkreis 5,00 € pro Teilnehmenden.

11. Die Maßnahmen Konfirmandenfreizeit, Kirchentag und Jugendcamp werden mit 10,00 € pro Tag und Teilnehmenden vom Kirchenkreis bezuschusst.

12. An- und Abreisetag zählen als je ein Tag.

Bei Antragsstellung und Abrechnung kann Beratungshilfe durch das Kirchenamt und den Kirchenkreisjugenddienst in Anspruch genommen werden.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2025 in Kraft.

Anlage 16 – Richtlinie über die Bereitstellung und Nutzung von Endgeräten der Informations- und Kommunikationstechnik im Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn (IuK-Richtlinie Gifhorn)

Die Richtlinie regelt

- die Bereitstellung für Pfarrer, Vikare und Kandidaten des Predigtamtes sowie
- die Bereitstellung für privatrechtlich Beschäftigte und Ehrenamtliche.
- die dienstliche Nutzung privater Endgeräte
- die private Nutzung dienstlicher Endgeräte

Folgende Personengruppen sind mit folgenden dienstlichen Endgeräten auszustatten:

Personengruppe	Handy	Laptop/Tablet
Diakone/Diakoninnen	X	X
KK-Kantoren	X	X
Einrichtungsleitungen	X	X
Sozialarbeiter/innen	X	X

Die Ausstattung der Ehrenamtlichen mit dienstlichen Endgeräten erfolgt als Einzelfallregelung über die Superintendenturen.

Zur dienstlichen Nutzung privater Endgeräte gilt folgendes:

- **Pfarrer, Vikare und Kandidaten des Predigtamtes:**
An dieser Stelle wird auf die IuK-Richtlinie der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Beantragung einer Aufwandspauschale über die Online-Plattform verwiesen. Eine eigene Regelung ist nicht erforderlich.
- **Alle weiteren beruflich Mitarbeitenden**
Die dienstliche Nutzung privater Endgeräte ist nicht gestattet.

Zur privaten Nutzung dienstlicher Endgeräte gilt folgendes:

- **Dienstwohnungsinhaber*innen**
Dienstwohnungsinhaber*innen ist die private Nutzung dienstlicher Endgeräte gestattet. Dafür ist von den Nutzer*innen eine pauschale Nutzungsentschädigung in Höhe von 10% des Grundentgelts zzgl. pauschal 10% für die weitere private Nutzung zu zahlen. Diese Pauschale wird über Archikart/Comramo direkt von den Bezügen einbehalten.
- **Alle weiteren beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden**
Die private Nutzung dienstlicher Endgeräte ist nicht gestattet.

Anlage 17 – Ordnung für den Diakoniefonds des Kirchenkreises

Präambel

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn bildet einen Diakoniefonds, um sich für die Armutsbekämpfung einzusetzen. Immer mehr Menschen brauchen und suchen Unterstützung bei Einrichtungen wie dem Diakonischen Werk.

Im Jahr 2024 waren 20,9% der Bevölkerung in Deutschland von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht (Statistisches Bundesamt, 2025)[†]

Angesichts dieser hohen Zahlen von Menschen in Notlagen und der abnehmenden finanziellen Mittel aus landeskirchlichen Sammlungen ist es entscheidend, die Handlungsfähigkeit des Diakonischen Werkes weiterhin zu gewährleisten. Der Diakoniefonds soll dieser steigenden Nachfrage an Unterstützung gerecht werden und die Bedarfslagen zeitnah und unbürokratisch bedienen können.

§ 1 Einrichtung eines Diakoniefonds

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn errichtet ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen zur Förderung diakonischer Zwecke im Kirchenkreis (Diakoniefonds).

Der Kirchenkreis bringt seine hierfür bestimmten Mittel in Höhe von 92.921,95 € in den Diakoniefonds ein.

§ 2 Aufbringung der Mittel

Der Diakoniefonds wird finanziert aus:

- a) Beiträgen des Kirchenkreises (z.B. Kirchenkreiskollekte)
- b) Sonderbeiträgen aus einzelnen Kirchengemeinden
- c) privaten Spenden

§ 3 Vergabe der Mittel

(1) Die Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises können, soweit eigene Diakoniemittel nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, Anträge auf Förderung von Einzelfallhilfen beim Diakoniewerk stellen.

(2) Aus dem Diakoniefonds werden - nach vorrangiger Prüfung und Beantragung der staatlichen Fördermöglichkeiten - grundsätzlich Mittel für

- a) Einzelfallhilfen in diakonischen Arbeitsbereichen und
- b) die Unterstützung von zeitlich befristeten diakonischen Projekten des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinden gewährt. Abweichend können auch Mittel für Projekte Dritter bewilligt werden.

Die Antragstellung ist hierbei formlos.

(3) Personen, die durch den Diakoniefonds unterstützt werden,

- halten sich regelmäßig im Gebiet des Ev.-luth. Kirchenkreises Gifhorn auf.

[†] Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 036 vom 29. Januar 2025

„Im Jahr 2024 weiterhin ein Fünftel der Bevölkerung von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht - Statistisches Bundesamt“, Zugriff am 12.03.2025.

- befinden sich in der Beratung einer Einrichtung des Kirchenkreises (die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie sozialrechtliche Möglichkeiten wurden geprüft).
 - werden durch die finanzielle Hilfe nachhaltig in ihrer Selbsthilfe gestärkt oder stabilisiert.
 - erhalten für einen konkreten Hilfebedarf eine finanzielle Unterstützung bis zu max. 1.000,00 €.
- (4) Möglich ist auch die Unterstützung von befristeten diakonischen Projekten innerhalb des Ev.-luth. Kirchenkreises Gifhorn oder seiner Kirchengemeinden / Gesamtkirchengemeinden. Dafür sind dem Diakonieausschuss eine Projektskizze, sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan muss ersichtlich werden wie das Projekt aus Eigen-, Fremd- und Drittmitteln gefördert wird.

§ 4 Führung der Kassengeschäfte

- (1) Für den Diakoniefonds ist eine eigene Kostenstelle angelegt, über die die Einzahlungen und Auszahlungen nachgewiesen werden.
- (2) Nicht in Anspruch genommene Mittel werden zum Ende des Haushaltsjahres einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

§ 5 Diakonieausschuss

- (1) Der Diakonieausschuss des Ev.-luth. Kirchenkreises Gifhorn entscheidet über die Mittel des Diakoniefonds. Die Anträge sind an den Diakonieausschuss des Kirchenkreises über das Diakonische Werk Gifhorn zu senden.
- (2) Ausgaben zu Lasten des Diakoniefonds dürfen nur bis zur Höhe der im Diakoniefonds vorhandenen Mittel geleistet werden.
- (3) Der Diakonieausschuss berichtet dem Kirchenkreisvorstand gem. § 34 Absatz 6 KKO jährlich über die Verwendung der Mittel des Diakoniefonds.

§ 6 Datenschutz

Der Schutz von persönlichen Daten bestimmt sich nach dem in der Landeskirche geltenden Recht; dem Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) und der Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt auf Beschluss des Kirchenkreisvorstands Gifhorn vom 19.08.2025 bis auf Widerruf mit Wirkung zum 01.09.2025 in Kraft.

Anlage 18 – Richtlinie über die Gewährung von Mitteln aus dem Kirchenkreis- musikfonds

Was wird gefördert?

Mit diesem Budget wird eine Förderung von Nachwuchsarbeit in allen kirchenmusikalischen Ensembles - vokal & instrumental – in Kirchenkreis Gifhorn ausgelobt. Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Der Schwerpunkt liegt bei der Nachwuchsarbeit
- Der Kauf und die Reparatur von Equipment bei neu gegründeten und existierenden Musikgruppen kann einmalig jährlich mit 75% des Einkaufspreises bezuschusst werden. Die Obergrenze der Zuschüsse liegt bei 2.000€.
- Einmal jährlich kann von jeder Musikgruppe ein Zuschuss zum Kauf von Noten im Wert von bis zu 500€ beantragt werden.
- Regelmäßige Proben werden erwartet
- Die Gruppengröße sollte bei mindestens 3 Personen liegen
- Nachwuchsarbeit kann auch regional etabliert werden
- Die musikalische Leitung wird bis zu 3,25 Wochenstunden für ein Jahr gefördert (entspricht einer Probe bis zu 120 Minuten pro Woche)
- Mindestens perspektivisch muss eine Anbindung an das kirchliche Leben / Gottesdienste absehbar sein
- Förderung gilt zunächst für ein Jahr
- Der Nachfolgeantrag kann für ein weiteres Jahr gestellt werden
- Jährlich kann ein Zuschuss zu Fortbildungen und Workshops für die nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Höhe von bis zu 350€ beantragt werden
- Auch die Kitas des Ev.-luth. Kita-Verbands Gifhorn können jährlich Anträge auf Unterstützung der musikalischen Arbeit mit Kindern stellen

Ein weiterer Baustein ist die Unterstützung bei Fundraising für Chorleitung und Personalkosten von musikalischen Projekten (z.B. Bandprojekte, Chorprojekte und mehr). Hier gilt:

- Bei Antragstellung muss ein formfreies Fundraisingkonzept erstellt werden
- Eine Bonifizierung
 - bezieht sich je auf ein Kalenderjahr oder auf ein konkretes Projekt
 - erfolgt, wenn mindestens 250€ eigenständig eingeworben wurden
 - erfolgt mit bis zu 50% der von Ihnen eingeworbenen Mittel am Ende des Jahres oder nach Abschluss des musikalischen Projektes
 - die Obergrenze der Bonifizierung liegt bei 2.000€
- Förderung gilt zunächst für ein Jahr oder für ein Projekt in einem Jahr
- Der Nachfolgeantrag kann für ein weiteres Jahr gestellt werden

Wie fördert der Kirchenmusikfonds?

Anträge werden durch die Kirchenvorstände bzw. Einrichtungsleitungen an den Kirchenkreismusikausschuss über den Kirchenkreiskantor/die Kirchenkreiskantorin des Ev.-luth. Kirchenkreises Gifhorn gestellt (kreiskantorat.gifhorn@evlka.de).

Die Richtlinie endet automatisch, wenn die Mittel des Kirchenkreismusikfonds aufgebraucht sind.

Folgende Hinweise soll noch gegeben werden:

Die Mittel aus dem Musikfonds sind explizit als Anschubfinanzierung konzipiert. Für die dauerhafte musikalische Arbeit rät der Kirchenkreismusikausschuss daher zur Einrichtung

eines Musikfonds auf Gemeindeebene. Dauerhafte Finanzierungsmöglichkeiten sind z.B.:

- Kollekten
- Spenden
- Konzerteinnahmen
- Beiträge (z.B. für die Ausbildung an Instrumenten)
- Geringe Eigenbeiträge der Musizierenden